

# OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



---

# G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

f ü r d a s G e s c h ä f t s j a h r

## 2 0 1 3

*Beschluss des Präsidiums vom 5. Dezember 2012 i. d. F. d Ersten Änderung vom 18. Dezember 2012*

I.

## Besetzung der Senate mit Berufsrichtern und Geschäftsbereich

Das Präsidium hat beschlossen, den Vizepräsidenten zu einem Zehntel, den in der Gerichtsverwaltung eingesetzten Referenten<sup>1</sup> zu zwei Dritteln sowie die Pressesprecherin<sup>2</sup> und die Güterichterin<sup>3</sup> zu jeweils einem Zehntel von richterlichen Geschäften freizustellen. Des Weiteren geht das Präsidium davon aus, dass VRiOVG Franzkowiak in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts zu einem Drittel seiner richterlichen Arbeitskraft dem Landesverfassungsgericht zur Verfügung steht.

### 1. Senat

<u>Vorsitzender</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Becker
	Ri <sup>n</sup> OVG	(zugleich stellvertretender Vorsitzender) Kempf

### Geschäftsbereich

#### **04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe**

**04 10** Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

**04 11** Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

**04 12** Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften

- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des  
Energiesicherungsgesetzes 1975
- 04 14 Vergaberecht
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
  - 04 21 Gewerbeordnung
  - 04 22 Handwerksrecht
  - 04 23 Gaststättenrecht
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten
  - 04 32 Weinrecht
- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten,  
Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer).
  - einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
  - ohne Aufgaben der Berufsgerichte
- 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der  
Vermessungsingenieure
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne  
Enteignungsrecht, Sachgebiete 09 60 ff.)
- 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht
  - 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
  - 04 92 Feiertagsgesetz
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes**
  - 13 10 Recht der Bundesbeamten
    - 13 11 Laufbahnprüfungen
    - 13 12 Beförderungen
    - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 14 Besoldung und Versorgung
    - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,  
Trennungentschädigungen
  - 13 20 Soldatenrecht
    - 13 21 Laufbahnprüfungen
    - 13 22 Beförderungen
    - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
    - 13 24 Besoldung und Versorgung
    - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen
  - 13 30 Recht der Landesbeamten
    - 13 31 Laufbahnprüfungen
    - 13 32 Beförderungen
    - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 34 Besoldung und Versorgung
    - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,  
Trennungentschädigungen
  - 13 40 Recht der Richter
    - 13 42 Beförderungen
    - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 44 Besoldung und Versorgung
    - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,  
Trennungentschädigungen
  - 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
  - 13 52 Recht des Zivildienstes
  - 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
  - 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
  - 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
  - 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes
- 17 10 Justizverwaltungsrecht**

## 2. Senat

<u>Vorsitzender</u>	VRIOVG	Franzkowiak
<u>Beisitzer</u>	RIOVG	Geiger
		(zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RIOVG	Dr. Seiler

## Geschäftsbereich

**06 00 Ausländerrecht**

**07 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren**

für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

07 10 Asylrecht

07 20 Verteilung von Asylbewerbern

**08 00 Asylrecht - Eilverfahren**

für Staatsangehörige und Staatenlose aus der ehemaligen UdSSR

08 10 Asylrecht

08 20 Verteilung von Asylbewerbern

**09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht**

einschl. Enteignung und Verfahren auf Erteilung einer Investitionszulagenbescheinigung

09 10 Raumordnung, Landesplanung

09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

09 40 Denkmalschutz

09 50 Kataster- und Vermessungsrecht

09 60 Enteignungsrecht

09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz

09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz

09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz

09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B.

Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz,

Ernährungssicherstellungsgesetz)

09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B.

Abgeschlossenheitsbescheid

09 90 Recht der Außenwerbung

**10 00 Umweltrecht**

10 10 Berg- und Energierecht

10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz

10 12 Energierecht

- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 10 20 Umweltschutz
  - 10 21 Immissionsschutzrecht
  - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht
  - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht
- 10 30 Wasserrecht
- 10 40 **Straßen- und Wegerecht** (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- 10 50 Recht der Gentechnik
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

### 3. Senat

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Engels
<u>Beisitzer</u>	RiOVG	Roewer
		(zugleich stellvertretender Vorsitzender)
	RiOVG	Semmelhaack
	Ri <sup>in</sup> VG	Kubon <sup>4</sup>

### Geschäftsbereich

#### **02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)**

- 02 10 Schulrecht
  - 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
  - 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren)
  - einschl. hochschulrechtliche Abgaben
  - 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
  - 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
  - 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen)
- 02 30 Wissenschaft und Kunst
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 02 80 Sport

#### **03 00 Numerus-clausus-Verfahren**

- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)
- 03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

#### **05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht**

- 05 10 Polizeirecht
  - 05 11 Waffenrecht

- 05 12 Versammlungsrecht
- 05 20 Ordnungsrecht
  - 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
  - 05 22 Obdachlosenrecht
  - 05 23 Vereinsrecht
  - 05 24 Sammlungsrecht
  - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
  - 05 26 Tierschutz
- 05 30 Personenordnungsrecht
  - 05 31 Namensrecht
  - 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
  - 05 33 Melderecht
  - 05 34 Pass- und Ausweisrecht
  - 05 35 Datenschutzrecht
  - 05 36 Mikrozensus 2011
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
  - 05 41 Lebensmittelrecht
  - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 05 50 Verkehrsrecht
  - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
  - 05 52 Personenbeförderungsrecht
  - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
  - 05 54 Luftverkehrsrecht
  - 05 55 Wasserverkehrsrecht
  - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
  - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
  - 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 07 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren**
  - soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist
  - 07 10 Asylrecht
  - 07 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 08 00 Asylrecht - Eilverfahren**
  - soweit nicht die Zuständigkeit anderer Senate begründet ist
  - 08 10 Asylrecht
  - 08 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 09 30 Siedlungsrecht**
  - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
  - 09 32 Kleingartenrecht
  - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
  - 09 34 Heimstättenrecht
- 12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht**
  - 12 10 Recht der offenen Vermögensfragen
    - 12 11 Rückübertragungsrecht
    - 12 12 Investitionsrecht
    - 12 13 Vermögenszuordnungsrecht
    - 12 14 Treuhandrecht
    - 12 15 Entschädigungsrecht

- 12 16 Ausgleichsleistungsrecht
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
  - 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
  - 12 22 Berufliche Rehabilitierung
- 13 90 **Richtervertretungsrecht**, soweit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LRiG der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist
- 17 00 **Sonstiges**
  - 17 20 Archivrecht
  - 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

## 4. Senat

<u>Vorsitzender</u>	VPräsOVG	Stubben
<u>Beisitzer</u>	Ri <sup>n</sup> OVG	Blaurock (zugleich stellvertretende Vorsitzende)
	RiOVG	Schneider

## Geschäftsbereich

### **01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht**

- 01 10 Parlamentsrecht
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 01 30 Parteienrecht
- 01 40 Kommunalrecht
  - 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften
  - 01 42 Kommunalaufsichtsrecht
  - 01 43 Kommunalwahlrecht
  - 01 44 Finanzausgleich
  - 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 01 50 Sparkassenrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

### **02 40 Film- und Presserecht**

- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge sowie Gebühren- und Beitragsbefreiung

### **05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)**

### **07 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren**

für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak und Vietnam

- 07 10 Asylrecht
- 07 20 Verteilung von Asylbewerbern

### **08 00 Asylrecht - Eilverfahren**

für Staatsangehörige und Staatenlose aus Staaten des afrikanischen Kontinents und der Staaten China, Indien, Irak und Vietnam

**08 10** Asylrecht

**08 20** Verteilung von Asylbewerbern

**09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht**

**11 00 Abgabenrecht**

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

**11 10 Steuern**

**11 11** Kommunale Steuern

**11 12** Kirchensteuer

**11 20 Gebühren**

**11 21** Benutzungsgebührenrecht

**11 22** Verwaltungsgebührenrecht

**11 30 Beiträge**

**11 31** Erschließungsbeiträge

**11 32** Ausbaubeiträge

**11 33** Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

**11 40** Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

**11 50** Ausgleichsabgaben

**11 60** Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

**11 70** Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

**15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht**

**15 10** Wohngeldrecht

**15 20** Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

**15 21** Schwerbehindertenrecht

**15 22** Kriegsopferfürsorgerecht

**15 23** Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

**15 24** Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

**15 25** Unterhaltsvorschussrecht

**15 26** Heizkostenzuschussrecht

**15 27** Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

**15 28** Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

**15 30** Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

**15 40** Jugendschutzrecht

**15 50** Kindergartenrecht, Heimrecht

**15 60** Kriegsfolgenrecht

**15 61** Lastenausgleichsrecht

**15 62** Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

**15 63** Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

**15 64** Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

**16 00 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)**

**16 10** Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)

**16 20** Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche





## **9. Senat:**

### **Fachsenat nach § 189 VwGO**

<u>Vorsitzender</u>		<u>Mitglieder</u>		<u>Vertreter</u>
<u>Beisitzer</u>	VPräsOVG	Stubben	VRiOVG	Franzkowiak
	RiOVG	Semmelhaack	RiOVG	Roewer
	RiOVG	Geiger	RiOVG	Becker

### **Geschäftsbereich**

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

### **Dauer der Bestellung, Nachrücken**

Die Zusammensetzung des Senats gilt für die Dauer von vier Jahren (§ 4 Satz 2 VwGO), beginnend mit dem 1. Januar 2010; dies gilt auch für nachgerückte Richter(innen).

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Vier-Jahres-Zeitraums aus dem Oberverwaltungsgericht aus, wird es zum (zur) Vorsitzenden Richter(in) ernannt oder wird es für länger als ein Jahr abgeordnet, so rückt der Vertreter nach. An dessen Stelle tritt das dienstälteste Mitglied des (allgemeinen) Senats, dem das den 9. Senat verlassende Mitglied nach dieser Geschäftsverteilung angehört; dies gilt entsprechend, wenn der Vertreterposten vorzeitig vakant wird.

Nach einer Abordnung bis zu einem Jahr wird der (die) Abgeordnete wieder Mitglied des 9. Senats oder Vertreter(in), und der (die) Nachrücker(in) scheidet aus; anderenfalls erlischt die Mitgliedschaft bzw. Vertreterbestellung endgültig. Rückabgewickelt wird nur der unmittelbar betroffene Vorgang; weitere Nachrückverfahren bleiben unberührt.

Ergänzend gelten für das Nachrückverfahren die Vertretungsregelungen der Nrn. 1 und 2 des II. Abschnitts entsprechend.

## **10. Senat:**

### **Senat für Landes-Disziplinarsachen**

<u>Vorsitzender</u>		
<u>Beisitzer</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
	RiOVG	Becker
	Ri <sup>in</sup> OVG	(zugleich stellvertretender Vorsitzender) Kempf

### **Geschäftsbereich**

1420 Disziplinarrecht der Landesbeamten

## **11. Senat:**

### **Senat für Bundes-Disziplinarsachen**

<u>Vorsitzender</u>		
<u>Beisitzer</u>	PräsOVG	Dr. Benndorf
	RiOVG	Becker
	Ri <sup>in</sup> OVG	(zugleich stellvertretender Vorsitzender) Kempf

### **Geschäftsbereich**

## II.

# Vertretung

### 1. Grundsätze

Ist der Vorsitzende eines Senats verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenats, in zweiter Linie durch dessen bestellten Stellvertreter und dann durch den jeweils dienstälteren Beisitzer des Vertretungssenats vertreten.

Ist ein Beisitzer eines Senats verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den jeweils dienstjüngeren Beisitzer des Vertretungssenats, ersatzweise durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und in letzter Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenats vertreten.

Der Präsident vertritt als Beisitzer nur, falls ohne ihn die Mindestbesetzung für einen Senat nicht erreicht würde. Das Gleiche gilt für Erprobungsrichter.

### 2. Vertretungssenate

Vertretungssenat für den 1. Senat ist der 4. Senat, ersatzweise der 3. Senat;

Vertretungssenat für den 2. Senat ist der 3. Senat, ersatzweise der 4. Senat;

Vertretungssenat für den 3. Senat ist der 2. Senat, ersatzweise der 1. Senat,

Vertretungssenat für den 4. Senat ist der 1. Senat, ersatzweise der 2. Senat.

Ganz hilfswise vertreten jeweils die Mitglieder des Senats, der in Satz 1 als Vertretungssenat weder in erster Linie noch ersatzweise zugewiesen ist.

### 3. Für die Senate 5 bis 12 gelten die Nrn. 1 und 2 mit folgenden Besonderheiten:

- a) Die Fachsenate 5 und 6 gelten als Teile des 3. Senats; den stellvertretenden Vorsitz nimmt zunächst jeweils das verbleibende Mitglied des 3. Senats wahr. Sodann gilt die Vertretungsregelung für Vorsitzende; Vertretungssenate sind die dem 3. Senat zugeordneten.
- b) Vertretungssenat des 7. Senats ist der 1. Senat, ersatzweise der 4. Senat, ganz hilfswise der 2. Senat.
- c) Der **Flurbereinigungssenat** (8. Senat) gilt als Teil des 4. Senats; ist innerhalb des 4. Senats keine Vertretung mehr möglich, so ist Vertretungssenat der 1., ersatzweise der 2. Senat, ganz hilfswise der 3. Senat.
- d) Für den **Fachsenat nach § 189 VwGO** (9. Senat) gilt:  
§ 21f Abs. 2 GVG und Nr. 1 dieses Abschnitts sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Vertreter heranzuziehen ist, der für den (die) Verhinderte(n) konkret benannt ist. Eine Vertretung durch dem Senat nicht zugewiesene Mitglieder des Gerichts findet nicht statt.
- e) Vertretungssenat für die **Fachsenate für Landes- und Bundes-Disziplinarsachen** (10. und 11. Senat) ist der 3. Senat, ersatzweise der 1. Senat, ganz hilfswise der 4. Senat.

## III.

# Großer Senat

Dem für Verfahren nach § 12 VwGO gebildeten großen Senat gehören als regelmäßige Mitglieder die Vorsitzenden der (allgemeinen) Senate [1. - 4. Senat] an. Die Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall durch die bestellten Vertreter, bei deren Verhinderung durch das jeweils dienstältere Mitglied des Senats vertreten; kann innerhalb des Senats nicht vertreten werden, so ist Abschnitt II entsprechend anzuwenden. Soweit Fachsenate an Verfahren des Großen Senats zu beteiligen sind, gelten die Regelungen für die allgemeinen Senate entsprechend.

#### IV.

### Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

1. Den Senaten gehören die aus dem **Anhang** ersichtlichen ehrenamtlichen Richter(innen) an.<sup>5</sup>

Die ehrenamtlichen Richter(innen) des 1. Senats sind für landesrechtliche Verfahren zugleich dem 10. Senat zugeteilt und bilden dort eine besondere Liste.

Die ehrenamtlichen Richter(innen) des 1. Senats sind zugleich auch dem 7. Senat zugeteilt und bilden dort eine besondere Liste.

Die Beamtenbeisitzer(innen) des 11. Senats sind am 24. Mai 2011 durch den Wahlausschuss gewählt worden. Der Beschluss des Präsidiums vom 1. Juni 2011 enthält besondere Bestimmungen über die Heranziehung.

2. Die ehrenamtlichen Richter(innen) werden zu den Sitzungen der Senate in der **Reihenfolge** der für jeden Senat aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Das gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder ausgeschlossen, so ist der auf der Liste des Senats als nächster aufgeführte oder nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren.
3. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung auf Grund der oben bei den einzelnen Senaten aufgestellten **Hilfsliste** erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung auf Grund der Hilfsliste gilt nicht als Heranziehung auf Grund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende des Senats.

#### V.

### Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Die Verteilung der eingehenden Streitsachen bestimmt sich nach dem Recht, auf dem der angefochtene oder begehrte Verwaltungsakt unmittelbar beruht oder beruhen würde bzw. das für das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebend ist.

Die Zuständigkeit für „subventionsrechtliche“ Streitigkeiten ergibt sich aus den den Senaten nach Abschnitt I zugewiesenen Sachgebieten. Eine Zuständigkeit des 1. Senats ist darüber hinaus gegeben, wenn mangels besonderer Rechtsvorschriften die Haushaltsordnung und dazu ergangene Richtlinien i. V. m. Art. 3 des Grundgesetzes Anwendung finden.

2. Kommt es für die Entscheidung wesentlich auf Fragen aus einem Rechtsgebiet an, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann die Sache einvernehmlich an diesen Senat abgegeben werden.

3. Für die Asylverfahren von Staatenlosen ist der Senat zuständig, bei welchem die Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende nach den bei Eingang der Sache bekannten Umständen zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit von Asylbewerbern ist der Senat zuständig, welcher das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; ist kein Land bestimmt, so gilt Satz 1 entsprechend. Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als auch der letzte Aufenthalt des Asylbewerbers nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist der Senat zuständig, welchem die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende bei Eingang der Sache geltend gemacht hat.
4. Abweichend von Nr. 1 wird eine Streitsache, die
  - a) die Verwaltungsvollstreckung,
  - b) einen Anspruch auf Folgenbeseitigung oder Entschädigung,
  - c) eine Prüfung, soweit keine Sonderregelung besteht, oder
  - d) eine Enteignung oder Besitzeinweisung, sofern keine Sonderregelung besteht, betrifft, dem Senat zugeteilt, der nach Nr. 1 für das zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist.
5. Die Zuständigkeit des 4. Senats für Benutzungsgebühren (Sachgebiet 11 21) und Verwaltungsgebühren (Sachgebiet 11 22) bezieht sich allein auf kommunale Abgaben für Trinkwasser- und Abwasseranlagen (mit Anschluss- und Benutzungszwang) sowie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren; im Übrigen werden verwaltungskostenrechtliche Streitigkeiten dem Senat zugeteilt, der nach Nr. 1 für das zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist.
6. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren, z. B. über Kosten und vollstreckungsrechtliche Anträge oder über eine Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, in dem das Verfahren erledigt worden ist.
7. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (z. B. Fortsetzungsantrag des Insolvenzverwalters) oder für zurückverwiesene Streitigkeiten ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.
8. Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

## VI. **Übergangsvorschrift**

Soweit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung ein Wechsel in der Zuständigkeit der Senate eintritt, gehen anhängige Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf den nunmehr zuständigen Senat über. In bereits terminierten Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Magdeburg, den 5. Dezember 2012

*Dr. Benndorf*

*Franzkowiak*

*Engels*

*Blaurock*

*Geiger*

---

<sup>1</sup> betrifft RiOVG Becker (1. Senat)

<sup>2</sup> betrifft R'inOVG Blaurock (4. Senat)

<sup>3</sup> betrifft R'inOVG Blaurock (4. Senat)

<sup>4</sup> sog. Erprobungsstelle

<sup>5</sup> Der Wahlausschuss hat die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 25.11.2008 neu gewählt; sie werden auf die Senate verteilt, wie aus der Anlage ersichtlich. Die fünfjährige Amtsperiode hat am 01.01.2009 begonnen.